

Zeitschrift: Bulletin der Vereinigung Schweizerischer Petroleumgeologen und Petroleumingenieure

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Petroleumgeologen und Petroleumingenieure

Band: 10 (1943)

Heft: 34

Artikel: Mitteilungen aus der Erdoel-Industrie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-181669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN AUS DER ERDOEL-INDUSTRIE.

Die USA verfügten 1942 über ein Oelleitungsnetz von 190'000 km. Die neueste grosse Pipeline ist seit Juni 1942 die Ueberlandslinie Texas-Illinois-New-York mit 2560 km. Länge, einer Tageskapazität von 43.000 To. Oel und einer Geschwindigkeit von 5 km. pro Stunde.

Das tiefste Bohrloch Europas.

Die Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft hat eine Aufschlussbohrung für Erdöl durchführen lassen, bei der eine Tiefe von 3818 Metern erreicht wurde. Dies ist das tiefste Bohrloch Europas. Die errechnete Temperatur betrug an der tiefsten Stelle 100 Grad.

(Bund, 4.Nov.1943)

Gewinnsteigerungen und Verluste der Erdöl-Gesellschaften der U.S.A. in Millionen Dollars:

	<u>1938</u>	<u>1940</u>	<u>1942</u>
Standard Oil Indiana	27,0	33,6	44,2
" " Kentucky	3,8	-	2,7
" " New Jersey	76,1	123,9	-
" " of California	28,9	22,4	-
Texas Corporation	23,1	31,5	35,1
Socony-Vacuum Oil	40,1	36,4	39,8
Shell Union	11,3	15,6	16,8
Continental	5,1	4,3	14,9
Gulf Oil Corporation	13,0	22,2	33,6 *
Consolid. (Sindair)	7,7	3,8	6,5 *
Tide water Assoc.	10,4	6,8	12,8 *

*) 1941.

Mexiko und die amerikanischen Petroleumkonzerne.

Nach Mitteilungen des amerikanischen Staatsdepartementes haben die R e g i e r u n g e n der Vereinigten Staaten und von Mexiko ein A b k o m m e n ü b e r die e n d g ü l t i g e E n t s c h ä d i g u n g

der im Jahre 1938 enteigneten amerikanischen Oelgesellschaften in Mexiko abgeschlossen. Unter dieser Vereinbarung wird Mexiko der amerikanischen Regierung über die im letzten Jahr gezahlten 9 Mill. \$ hinaus 20,14 Mill. \$ zwecks Weiterleitung an amerikanische Konzerne auszahlen. Die Gesamtsumme von 29,14 Mill. \$ entspricht den 24 Mill. Entschädigung, die letztes Jahr von der Cooke-Zevada-Kommission als Wert der entschädigten Objekte berechnet wurde, plus 5,14 Mill. \$ für die seit 1938 aufgelaufenen Zinsen, berechnet zu einem Satz von 3 %. Die Zahlung der 20,14 Mill. \$ beginnt sofort mit 3,8 Mill.; der Rest wird in vier jährlichen Raten abgezahlt werden.

Die vorstehenden Einzelheiten lassen erkennen, dass die Endregelung vollkommen auf dem "Cooke-Zevada-Bericht" basiert. Dieser wurde von beiden Regierungen angenommen, von den betroffenen amerikanischen Oelkonzernen jedoch abgelehnt. Bisher sind keinerlei Schritte der amerikanischen Regierung bekannt, welche die Gesellschaften zur Annahme der Regelung zu zwingen versuchen. Da die Regelung die Ueberweisung der Rechtstitel an den Oelanlagen an die mexikanische Regierung voraussetzt, kann ein Schluss-Strich unter den Konflikt erst nach der freiwilligen oder zwangsweisen Annahme des Entschädigungsvertrages durch die Oelgesellschaften gezogen werden.

Das Interesse der amerikanischen Regierung an der Beilegung des Konflikts ist im Interesse einer engen wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit mit Mexiko sehr stark. Tatsächlich handelte die amerikanische Regierung seit dem Vorjahr so, als ob der Konflikt bereits erledigt sei. Nachdem Mexikos Oelwirtschaft seit der Enteignung fremder Konzerne einen starken Niedergang zeigt, wurden seit dem Vorjahr mit Hilfe von amerikanischen Fachleuten und Materiallieferungen umfassende Aktionen vorgenommen, um die mexikanische Oelwirtschaft wieder auf ihre volle Leistungsfähigkeit zu heben. Diese Aktionen schlossen sogar die Errichtung von mexikanischen Raffinerien zur

Herstellung von hochwertigstem Flugzeugbenzin ein. Da nach kürzlichen Vereinbarungen beider Regierungen die engen wirtschaftlichen Beziehungen nach dem Kriege aufrechterhalten bleiben sollen, dürfte die Regierung der Vereinigten Staaten ihr möglichstes tun, um den Oelstreit endgültig zu begraben.

Bei der Enteignung der ausländ. Erdölinteressen in Mexiko am 19.III.1938, wurde die Gesamtsumme des investierten ausländ. Kapitals auf 840 Mill. \$ errechnet. Die Höhe der Entschädigungen an die Erdölgesellschaften der U.S.A. ist daher mit der Summe von 24 Mill.\$ sehr gering.

Die britischen Petroleuminteressen in Mexiko.

Die mit Amerika vereinbarte Entschädigung für exproprierte amerikanische Oelinteressen in Mexiko wird hier als vollkommen ungenügend bezeichnet, falls die Absicht bestehen sollte, englischen Gesellschaften eine Entschädigung auf ähnlicher Basis anzubieten. Die amerikanische Entschädigung betrifft nur die eigentlichen Betriebsanlagen, wogegen die Engländer den Standpunkt vertreten, dass sie auch für den Verlust der Oelreserven unter der Erde, die unvergleichlich wertvoller sind, entschädigt werden sollten.

N.Z.Z. Handelsteil No.1565, 8.Okt.43.
